

# **Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement)**

vom 4. März 2025

Der Korporations- und Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke erlässt,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> Art. 11 lit. f und Art. 25 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 (Stand vom 7. Mai 2019) sowie Art. 13 lit. f des Grundgesetzes der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 17. Juni 2007 (Stand vom 7. Mai 2019),

als Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gleichstellung**

Funktionsbezeichnungen in diesem Entschädigungsreglement gelten für Personen aller Geschlechter.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, die ständigen und nichtständigen Kommissionen der Korporation und Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sowie für Personen, die vom Korporations- und Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

## **II. Entschädigung**

### **Art. 3 Grundentschädigung für den Korporations- und Alpengenossenrat Kerns a.d.st. Brücke**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine jährliche Grundentschädigung von CHF 5'000.00.

In der Grundentschädigung enthalten sind

- die Vorbereitung und Nachbereitung der Korporations- und Alpengenossenratssitzungen
- die Korporations- und Alpengenossenratssitzungen
- das Aktenstudium
- die Kommunikationsgebühren
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen
- verwaltungsinterne Besprechungen im Zusammenhang mit Korporations- und Alpengenossenratssitzungen
- Repräsentationen
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial
- das Verfassen der Geschäftsberichte
- die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung der Korporationsversammlung bzw. der Alpengenossenversammlung

### **Art. 4 Zulagen Präsidien und Vizepräsidien**

<sup>1</sup> Das Korporations- und Alpengenossenratspräsidium bezieht eine jährliche Zulage von CHF 11'000.00 und das Korporations- und Alpengenossenratsvizepräsidium von CHF 2'000.00. In der jährlichen Zulage des Korporations- und Alpengenossenratspräsidiums und des Korporations- und Alpengenossenratsvizepräsidiums sind die

---

<sup>1</sup> GDB 101.0

Ausschusssitzungen des Korporations- und Alpengenossenrates sowie die Besprechungen im Zusammenhang mit dem Versand der Protokolle der Korporations- und Alpengenossenratssitzungen enthalten.

<sup>2</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von CHF 4'000.00.

<sup>3</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Forstbetrieb der Korporation Kerns bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>4</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>5</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>6</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Kulturland- und Liegenschaften bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>7</sup> Das Präsidium der Alpenkommission der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>8</sup> Das Präsidium der Verwaltungskommission Wasserversorgung Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von CHF 5'000.00.

<sup>9</sup> Das Vizepräsidium der Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt bezieht eine jährliche Zulage von CHF 2'000.00.

<sup>10</sup> Sofern das Vizepräsidium die Arbeiten des Präsidiums übernehmen muss, wird die zusätzliche Differenz zur jährlichen Zulage für das Präsidium für die entsprechende Zeit anteilmässig dem Vizepräsidium ausbezahlt.

## **Art. 5 Besprechungsentschädigung Ratsmitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke erhalten für vereinbarte persönliche Besprechungen mit verwaltungsexternen Amtsstellen, mit Angestellten der Stabstellen und der Betriebe der Korporation Kerns und Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke und Dritten, welche im Zusammenhang mit laufenden Geschäften und Aufgaben stehen, eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Stunde.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke führen eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle, welche nur die persönlichen Stunden gemäss Art. 5 Abs. 1 enthalten dürfen.

## **Art. 6 Sitzungsentschädigung Kommissionen (exklusiv Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt)**

<sup>1</sup> Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminaren, etc.

<sup>2</sup> Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von CHF 60.00.

<sup>3</sup> Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde.

<sup>4</sup> Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

<sup>5</sup> Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

## **Art. 7 Sitzungsentschädigung Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder, exklusiv Präsidium und Vizepräsidium beziehen eine jährliche Zulage von CHF 1'000.00

<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von CHF 60.00 pro Stunde. Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Begehungen, Versammlungen, Weiterbildungen und Seminaren etc.

<sup>3</sup> Der jeweilige Kommissionspräsident erhält pro Stunde eine Sitzungsentschädigung von CHF 90.00.

<sup>4</sup> Die jeweilige Protokollführung erhält für die Abfassung des Protokolls und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde.

<sup>5</sup> Die Protokollführung führt eine Stundenkontrolle.

<sup>6</sup> Werden von Dritten Sitzungs- oder andere Entschädigungen entrichtet, fallen diese an die Korporation oder Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

## **Art. 8 Inhalt der Sitzungsentschädigung**

In der Sitzungsentschädigung inbegriffen ist für Kommissionsmitglieder

- die Vorbereitung und Nachbereitung
- der Sitzungen
- die Besprechungen mit Amtsstellen und Drittpersonen
- das Aktenstudium
- die telefonischen Abklärungen und Besprechungen
- Kommunikationsgebühren
- Auslagen zur An- und Rückreise ordentlicher Sitzungen
- die Abgeltung für die Nutzung der privaten Infrastruktur und von Büromaterial

## **Art. 9 Berufliche Vorsorge / Unfallversicherung**

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge (2. Säule) richtet sich nach der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Bei Erreichen des Mindestjahreslohnes sind die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates somit der kantonalen Pensionskasse und deren Regelungen unterstellt.

<sup>3</sup> Die Regelung bezüglich Unfallversicherung richtet sich nach der schweizerischen Gesetzgebung.

### **III. Übrige Vergütungen**

#### **Art. 10 Spesen**

<sup>1</sup> Fahrkosten werden mit CHF 0.70 pro Kilometer bei Verwendung des Privatfahrzeuges oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten. Auslagen zur An- und Rückreise für ordentliche Sitzungen werden nicht entschädigt.

<sup>2</sup> Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von CHF 25.00 bezahlt.

### **IV. Abgabe Stundenkontrolle / Auszahlung**

#### **Art. 11 Auszahlungen**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt aufgrund der persönlichen Stundenkontrolle der Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Stundenkontrolle der Kommissionspräsidenten oder Kommissionsaktuaren, welche jeweils per 30. November abzuschliessen und der Stabstelle Personal umgehend abzugeben sind. Die Stabstelle Personal nimmt die Auszahlung jeweils im Dezember des laufenden Jahres vor.

<sup>2</sup> Bei Unstimmigkeit hat sich das Kommissions- oder Ratsmitglied erstinstanzlich an die Stabstelle Personal zu wenden. Sollte kein Konsens gefunden werden können, entscheidet der Rat über die Höhe der Auszahlung der Rats- und Kommissionsstunden sowie Spesen mittels Beschluss.

### **V. Besonderes**

#### **Art. 12 Umgang mit Geschenken**

Wer diesem Reglement gemäss Art. 2 unterstellt ist und für seine Tätigkeit entschädigt wird, darf weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Rahmen seiner Tätigkeit als Rats- oder Kommissionsmitglied (inkl. Aktuar) bei der Korporation Kerns oder der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke geschieht. Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme. Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert CHF 100.00 nicht übersteigt.

#### **Art. 13 Abgangsentschädigung**

<sup>1</sup> Abtretende Mitglieder des Korporations- und Alpengenossenrats erhalten eine (einmalige) Entschädigung von CHF 100.00 pro Amtsjahr der gesamten Mitgliedschaft. Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Grund des Rücktritts. Angebrochene Amtsjahre werden als volles Amtsjahr angerechnet. Diese Entschädigung wird über den offiziellen Verteilschlüssel der Betriebe der Korporation Kerns und der Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke abgerechnet.

<sup>2</sup> Abtretende Kommissionsmitglieder inkl. befristeten Kommissionen und Aktuare erhalten eine (einmalige) Entschädigung von CHF 50.- pro Amtsjahre und pro Kommission der gesamten Mitgliedschaft in der entsprechenden Kommission. Die Entschädigung erfolgt unabhängig vom Grund des Rücktritts. Die Kosten für die Entschädigungen werden durch den betroffenen Betrieb übernommen. Ratsmitglieder, welche in Kommissionen sind, erhalten diese Entschädigung nicht. Angebrochene Amtsjahre werden als volles Amtsjahr angerechnet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Entschädigungsreglements wird das Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement) vom 23. August 2016 aufgehoben.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es tritt in Kraft mit der Publikation der Genehmigung durch den Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in Amtsblatt.

Kerns, 4. März 2025

### **Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke**

Markus Ettlín-Niederberger  
Präsident

Thomas Bucher  
Ratsschreiber

### **Referendumsfrist Korporation Kerns und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke**

Die Referendumsfrist ist am 15. April 2025 unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 22. April 2025

### **Korporations- und Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke**

Thomas Bucher  
Ratsschreiber

### **Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Das Entschädigungsreglement hat der Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin